

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9a60b2a-1135-3c0d-816b-f083c66f1ec9

Bibliografie

Titel Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Amtliche Abkürzung AEG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 930-9

## § 18e AEG - Rechtsbehelfe

(1) § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1, soweit die Vorhaben Schienenwege betreffen, die wegen

- 1. der Herstellung der Deutschen Einheit,
- 2. der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union,
- 3. der Verbesserung der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen,
- 4. ihres sonstigen internationalen Bezuges,
- 5. der besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe oder
- 6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1795)

in der Anlage 1 aufgeführt sind.

- (2) ¹Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. ²Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. ³§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. ⁴Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. ⁵Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.
- (3) <sup>1</sup>Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. <sup>2</sup>Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. <sup>3</sup>Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. <sup>5</sup>Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. <sup>6</sup>§ 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden.

